

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Baumaßnahmen, welche die SWLB im Auftrag von Kunden ausführt**  
**- gültig ab dem 01.04.2022 -**



**§ 1 Geltungsbereich**

Der Kunde hat die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH, Gänsfußallee 23, 71636 Ludwigsburg (folgend „SWLB“) mit der Durchführung einer Baumaßnahme beauftragt. In Ergänzung der sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SWLB (siehe Homepage der SWLB unter [www.swlb.de](http://www.swlb.de)) gelten die nachstehenden Regelungen für die Werkleistung der SWLB auf dem Grundstück des Kunden.

Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

**§ 2 Vertragsabschluss**

Die SWLB kann den Vertragsschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, und/oder des Personalausweises und/oder einer Zustimmung des Grundstücks-/Gebäudeeigentümers abhängig machen.

**§ 3 Grundstücksbenutzung, Beistellungen des Kunden**

Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Ausführung der Leistungen der SWLB auf seinem Grundstück zu schaffen. Bei Verwendung eines Futterrohrs liegt die Dichtheit zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der SWLB. Es sind ausschließlich von der SWLB anerkannte gas- und druckwasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden. Die Vorgaben der SWLB bzw. der Hersteller sind dabei grundsätzlich zu beachten.

**§ 4 Leistungstermine und Fristen**

Termine und Fristen für den Beginn der Baumaßnahme ergeben sich aus der jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarung und sind nur verbindlich, wenn die SWLB diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch die SWLB geschaffen hat. Voraussetzungen zur Bauausführung, welche weder vom Kunden noch von der SWLB beeinflusst werden können, sind auch nicht von der SWLB zu verantworten (wie z. B. Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung, ...).

Gerät die SWLB in Leistungsverzug, ist der Kunde nach schriftlicher Mahnung und nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens vierzehn Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches der SWLB liegende und von der SWLB nicht zu vertretende Ereignisse – hierzu gehören höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, Maßnahmen von Regierungen und Behörden, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern der SWLB oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern eintreten - entbinden die SWLB für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Sie berechtigen die SWLB, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zehn Tage, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. ihn außerordentlich zu kündigen; eventuell im Voraus entrichtete Entgelte werden rückvergütet.

**§ 5 Zahlungsbedingungen/Zahlungsverzug**

1.

Die vom Kunden an die SWLB zu zahlenden Kosten für die beauftragte Baumaßnahme sowie sonstige damit im Zusammenhang stehende Kostenpositionen ergeben sich aus der vertraglichen Vereinbarung, ggfs. in Verbindung mit den in Bezug genommenen Preisblättern. Das vollständige, jeweils gültige Preisblatt kann jederzeit in den Geschäftsräumen der SWLB oder unter [www.swlb.de](http://www.swlb.de) eingesehen werden. Sind Zusatzaufwendungen (z. B. Erschwernisse, wie schwierige Bodenverhältnisse, felsige Böden, zu deponierendes Aushubmaterial, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen,

besondere verkehrsrechtliche Auflagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen) erforderlich, macht der Kunde Falschangaben oder äußert er Sonderwünsche, ist die SWLB berechtigt, die Kosten nach tatsächlichem Aufwand zu berechnen. Das gilt auch, wenn die Hausanschlüsse nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen.

2.

Privatkunden erhalten standardmäßig eine Rechnung per Post an die angegebene Rechnungsadresse. Davon abweichend werden Angebote an Geschäftskunden immer mit Nettopreisen ausgewiesen. Sollte sich der Mehrwertsteuer-/Umsatzsteuer- oder Urheberrechtsgebührensatz zum Zeitpunkt der Rechnungslegung ändern, erfolgt eine Anpassung des Endpreises in dem Maße, in dem sich die Umsatzsteuer ändert.

3.

Die SWLB ist berechtigt, für den Kunden eine Gesamtrechnung zu erstellen, wenn er für unterschiedliche Aufträge dieselbe Rechnungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Konto angegeben hat.

4.

Werden vom Kunden mehrere Hausanschlüsse beauftragt oder erfolgt die Herstellung des Hausanschlusses aufgrund sonstiger Umstände/Anforderungen, kann die SWLB auf die Herstellungskosten angemessene Abschlagszahlungen und/oder Vorauszahlungen verlangen. Gleiches gilt, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. SWLB nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Kunde innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber der SWLB nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist.

5.

Rechnungen und Abschlagsforderungen der SWLB werden 14 Tage ohne Abzug nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Bei Zahlungsverzug kann SWLB für die erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) oder bei Einziehung des Betrages durch einen Beauftragten, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden sind oder wesentlich niedriger, als es die Pauschale ausweist.

6.

Hat der Kunde der SWLB ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, werden die Entgelte von der SWLB im SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden abgebucht. In diesem Fall ist er verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Konto, von dem der Einzug des Rechnungsbetrages erfolgt, eine ausreichende Deckung aufweist. Im Falle der Kontounterdeckung stellt die SWLB dem Kunden die Kosten der Rücklastschrift gemäß Preisblatt in Rechnung, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die im Rechtsverkehr gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Die SWLB ist zudem berechtigt, den Bankeinzug einzustellen, sofern die Lastschrift aufgrund einer Kontounterdeckung nicht erfolgen konnte. Etwaige Änderungen der Bankverbindung teilt der Kunde der SWLB umgehend mit und erteilt sodann erneut ein SEPA-Lastschriftmandat. Bei Nichterteilung oder Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats kann die SWLB bis zur (erneuten) Erteilung eines ordnungsgemäßen SEPA-Lastschriftmandates eine Bearbeitungsvergütung für die erhöhte administrative Abwicklung pro Rechnung gemäß Preisblatt erheben.

7.

Weitergehende Verzugsansprüche bleiben unberührt. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die SWLB berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, ab Verzugsbeginn zu berechnen, es sei denn, dass die SWLB im Einzelfall eine höhere Zinsbelastung nachweist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt der SWLB vorbehalten. Handelt es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher, so beträgt der Zinssatz neun Prozentpunkte über dem o. g. Basiszinssatz. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, eine geringere Höhe des Verzugschadens nachzuweisen. Etwaige weitere gesetzliche Ansprüche der SWLB bleiben hiervon unberührt.

8.

Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden unverzinst gutgeschrieben.

9.  
Gegen Ansprüche von der SWLB kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

10.  
Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber der SWLB erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Die SWLB wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit der SWLB die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.

## **§ 6 Bonitätsprüfung**

Die SWLB ist berechtigt, bei der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) oder vergleichbaren Auskunfteien Auskünfte einzuholen. Die SWLB ist ferner berechtigt, den genannten Auskunfteien Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der Schufa oder anderen Auskunfteien anfallen, kann die SWLB hierüber ebenfalls Auskunft einholen.

Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWLB, eines Kunden einer anderen entsprechenden Auskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 7 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden**

1.  
Der Kunde ist verpflichtet, in dem durch ihn erteilten Auftrag vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten, den örtlichen Gegebenheiten zu machen. Auf Aufforderung ist der Kunde verpflichtet der SWLB Bestandspläne, Werkpläne u.ä. zu übergeben.

2.  
Sobald dem Kunden erstmalig die Leistung der SWLB bereitgestellt wird, hat er diese unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit zu prüfen und offensichtliche und/oder festgestellte Mängel anzuzeigen. Später festgestellte Mängel der von der SWLB geschuldeten Leistung hat er ebenfalls unverzüglich der SWLB anzuzeigen.

3.  
Die Baustellenkoordination obliegt dem Kunden. Der Kunde benennt den SWLB einen Ansprechpartner zur Abstimmung und Aufklärung von technischen und bauablaufbezogenen Fragestellungen.

4.  
Soweit der Kunde bauseitig Vorleistungen erbringt, sind diese unter Beachtung der Vorgaben der SWLB (vgl. Hinweise zum bauseitigen Tiefbau) mindestens aber nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Verstößt der Kunde oder die vom Kunden eingesetzten Unternehmen hiergegen, wird die SWLB Bedenken gegen die Leistungsausführung anmelden und eine Frist zur Behebung setzen. Verstreicht die Frist fruchtlos, ist die SWLB berechtigt, den Auftrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Den SWLB zu diesem Zeitpunkt bereits entstandene Kosten sind zu ersetzen.

## **§ 8 Haftung und Haftungsbeschränkungen**

1.  
Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet die SWLB unbeschränkt.

2.  
Für sonstige Schäden haftet die SWLB, wenn der Schaden von der SWLB, seinen gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die SWLB haftet

darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“), in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 Euro je Schadensereignis.

3.

Darüber hinaus ist die Haftung der der SWLB, seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500 Euro je geschädigtem Endnutzer beschränkt.

4.

Sofern die SWLB aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadensersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens zehn Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

5.

Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugsschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.

6.

Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der SWLB, die diese gem. § 70 TKG (in der Seit 01.12.2021 geltenden Fassung) mit einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.

7.

Die SWLB haftet nicht für entgangenen Gewinn oder direkte oder indirekte Schäden bei Kunden oder Dritten, die dadurch entstehen, dass infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen die SWLB-Leistungen unterbleiben.

8.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der SWLB-Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

9.

Im Übrigen ist die Haftung der SWLB ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

10.

Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

## **§ 9 außerordentliche Kündigung**

Das Recht zur Kündigung dieses Vertrags richtet sich, soweit in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen keine anderslautende Regelung getroffen wurde (z.B. § 7 Abs. 4) nach den gesetzlichen Regelungen.

## **§ 10 Geheimhaltung, Datenschutz**

Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind die der SWLB unterbreiteten Informationen des Kunden mit Ausnahme der personenbezogenen Daten nicht vertraulich. Beide Parteien sind aber verpflichtet, Informationen geheim zu halten, sofern bei verständiger Würdigung eine Geheimhaltung geboten ist. Im Übrigen wird auf die Datenschutzhinweise unter [www.swlb.de/datenschutz](http://www.swlb.de/datenschutz) verwiesen.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung nichtig, unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich an Stelle der unwirksamen Klausel eine Vereinbarung zu treffen, die der unwirksamen Klausel in wirtschaftlicher Hinsicht möglichst gleichsteht, aber rechtlich zulässig ist.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund des Vertrages ist am Wohnsitz des Kunden. Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Ludwigsburg der Gerichtsstand. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn die SWLB sie schriftlich bestätigt.

Nebenabreden oder Zusicherungen durch Beauftragte der SWLB, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser AGB hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren.